

## Vertrag

### Über die von der Deutsch-Französischen Hochschule gewährte Mobilitätsbeihilfe

Die Deutsch-Französische Hochschule (nachfolgend DFH) gewährt den Studierenden, die in den von ihr geförderten Studiengängen ordnungsgemäß eingeschriebenen sind eine Mobilitätsbeihilfe zur Finanzierung ihres Aufenthalts im Partnerland.

Die DFH überweist der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW) den Gesamtbetrag der zur Finanzierung des Aufenthalts der Studierenden im Partnerland bestimmten Fördermittel, unter der Voraussetzung, dass die Studierenden ordnungsgemäß eingeschrieben sind. Die HTW teilt der DFH die Namen der Studierenden mit.

#### Zwischen

Name der Hochschule: Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes  
(Nachfolgend Hochschule)

#### und

Name und Vorname der/des Studierenden: \_\_\_\_\_  
(Nachfolgend Zuwendungsempfänger/in)

#### wird folgendes vereinbart:

1. Die Hochschule verpflichtet sich, die von der DFH gewährte Mobilitätsbeihilfe an den/die Zuwendungsempfänger/in weiterzuleiten.
2. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat davon Kenntnis genommen, dass die Gewährung der Mobilitätsbeihilfe in der Auslandsphase an den Studienerfolg gekoppelt ist, dies setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus (Pflichtfächer). Die Hochschule behält sich vor, bei wiederholter Studienabwesenheit die Auszahlung der Mobilitätsbeihilfe im weiteren Studienverlauf auszusetzen bzw. einzustellen.
3. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat davon Kenntnis genommen, dass bei Unterbrechung des Studiums die DFH berechtigt ist, die teilweise<sup>1</sup> oder vollständige Rückzahlung der Mobilitätsbeihilfe zu verlangen.
4. Der/die Zuwendungsempfänger/in verpflichtet sich die Hochschule unverzüglich über den Abbruch seines/ihrer Studiums zu unterrichten, damit diese die DFH davon in Kenntnis setzen kann.
5. Bei Abbruch des Studiums ist die Hochschule gehalten, so schnell wie möglich, den Gesamtbetrag der von der DFH an den/die Zuwendungsempfänger/in gezahlten Mobilitätsbeihilfe an die DFH zurückzuerstatten. Bei Studienabbruch verpflichtet sich der/die Zuwendungsempfänger/in, die von der Hochschule erhaltene Mobilitätsbeihilfe an diese zurückzuzahlen. Sollte der Rückzahlungsverpflichtung nicht nachgekommen werden, obliegt es der Hochschule gegenüber dem/der Zuwendungsempfänger/in gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten.

Ort, Datum

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Studierenden

\_\_\_\_\_  
Rechtsgültige Unterschrift des Vertreters der Hochschule

<sup>1</sup> Der Beschluss auf teilweise Rückzahlung ist ein Ausnahmebeschluss, der unter Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Situation der/des Studierenden, den diese/r durch Antrag an den Präsidenten der DFH zu begründen hat.